

Aktuelle Informationen für Mandanten selbständiger Buchhalter
im bundesweiten DATAC Franchisesystem Ausgabe III/2012

Monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung ohne Zeitdruck

Viele Dinge tut man, weil man sie schon immer so gemacht hat – genauso die monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung im Unternehmen. Immer zum Monatsende wird es stressig. Unterlagen fehlen, Stundenzettel müssen noch eingegeben werden, Urlaub- und Krankheitsbescheinigungen müssen vorliegen und dann soll die Abrechnung alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Und der Zeitdruck bleibt nicht aus.

Die DATAC AG hat aber hier eine Lösung für alle Anwender entwickelt: DATAC24 Lohn – eine Revolution in der Lohnabrechnung. Der Weg zwischen Betrieb und Lohnbüro ist mit DATAC24 Lohn nur noch einen Knopfdruck entfernt.

Wer als Unternehmer für die Lohn- und Gehaltsabrechnung einen Dienstleister in Anspruch nimmt, hatte bisher ein Zeitproblem. Fast gleichzeitig mit der Abgabe der Unterlagen hätten eigentlich die Lohn- und Gehaltsabrechnungen schon fertig sein müssen, damit die Auszahlung an die Arbeitnehmer pünktlich vorgenommen werden kann. Dieser Zeitdruck hat jetzt ein Ende. Der DATAC Dienstleister schickt die Lohn- und Gehaltsabrechnungen in Sekunden per Internet an das Unternehmen.

Die DATAC Programme sind immer auf dem neuesten Stand und erfüllen die gesetzlich vorgeschriebenen Meldeforderungen (DEÜV-Meldungen, Krankenkassen-Beitragsnachweise und die Lohnsteueranmeldung). Und DATAC Büros sind fachlich auf aktuellem Wissensstand im Steuerrecht und der Sozialversicherung durch regelmäßige Seminare. Der Unternehmer muss sich weder um Krankenkassenbeiträge noch um neue Rechtsvorschriften kümmern. Die Lohnkonten der Mitarbeiter werden korrekt geführt und trotz des Outsourcings dieser Dienstleistung sind mit DATAC24 Lohn alle Unterlagen aktuell im Haus.

Neben dem Zeitdruck verringert DATAC24 Lohn die Verwaltungskosten, kaum ein betrieblicher Bereich ist so kostenbehaftet wie die Lohn- und Gehaltsabrechnung mit ihren vielfältigen Verwaltungsarbeiten und gesetzlichen Vorschriften. DATAC24 Lohn reduziert durch die Zeitersparnis das Vermeiden von unnötigen Wegen und mit vielfältigen Automationen diese Kosten erheblich.



Immer zum Monatsende wird es stressig. Unterlagen fehlen, Stundenzettel müssen eingegeben werden, und die Abrechnung soll alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Und der Zeitdruck bleibt nicht aus.

Neben diesen Vorteilen bekommt der Unternehmer – enthalten in DATAC24 Lohn – einen An- und Abwesenheitskalender für seine Angestellten mit der Möglichkeit, Urlaubs- und Schichtpläne darin zu führen und außerdem eine digitale Personalakte gratis dazu.

In DATAC24 Lohn können alle Dokumente abgelegt werden, die in eine Personalakte gehören, angefangen von der Bewerbung über Krankheitsbescheinigungen bis hin zur automatischen digitalen Ablage der monatlichen Lohnabrechnung. Das Ganze ist natürlich zugriffsgesichert und mit einem Knopfdruck wieder auf Papier herstellbar.

Alle Personaldaten, Abrechnungen und digitalen Dokumente werden für den

Internet-Versand zum DATAC Büro und zurück mit einem System verschlüsselt, das bei Banken und in der Wirtschaft millionenfach angewendet wird. Sogar auf dem PC bleiben die Daten verschlüsselt und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Versäumte Teilnahme am Fortschritt kann teuer werden. Gerade in einer Zeit, in der Unternehmen Kosten senken wollen, ist ein Umdenken angebracht. Die Vorteile sind erheblich.

Mehr Informationen erhalten Sie gerne von Ihrem DATAC Partner.

Mehr Liquidität im Unternehmen schaffen

Der Liquiditätssicherung in den Unternehmen kommt eine große Bedeutung zu. Ein wesentlicher Baustein zur nachhaltigen Liquiditätssicherung ist ein systematisches Forderungsmanagement. Forderungen eines Unternehmens an Kunden sind bares Geld, das dringend benötigt wird, um den Geschäftsbetrieb reibungslos weiterzuführen. Skrupel, Forderungen bei nicht fristgerechter Bezahlung auch einzufordern, kann sich heute niemand mehr leisten.



Um in einem Unternehmen die Liquidität zu sichern, ist die vertragliche Vereinbarung der Zahlungsziele ein wichtiger Punkt.

Zu lange Zahlungsziele, verspätete Zahlungseingänge und Forderungsausfälle können für Unternehmen schnell zur Existenzgefährdung werden. Ein ungeeignetes Forderungsmanagement verursacht erhebliche Finanzierungskosten, belastet Liquidität und Ertrag.

Die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens stets zu gewährleisten ist in jeder Konjunkturphase überlebenswichtig. Denn nicht nur wirtschaftliche Flauten, Forderungsausfälle, Verluste wichtiger Kunden oder Managementfehler können dazu führen, dass Liquiditätsengpässe drohen. Auch wenn das Geschäft rapide anzieht und dabei Gewinn bringt, kann ein Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten geraten, weil es das Auftragswachstum erst einmal auf der Beschaffungs- und Personalseite vorfinanzieren muss. In jedem Fall gilt es, schnell zu reagieren, wenn die Zahlungsfähigkeit in Gefahr ist.

Wenn es um die Verabredung von Zahlungszielen geht, herrscht bei deutschen Unternehmen die Macht der Gewohnheit. Die wenigsten Firmen ver-

handeln im Vorfeld eines Geschäftsabschlusses aktiv mit ihren Kunden über die Zahlungsfrist. Rund drei Viertel der Unternehmen setzen stattdessen das Standard-Zahlungsziel von 30 Tagen an. Tatsächlich besteht keine Pflicht, Kunden die meist praktizierten 30 Tage Zahlungsfrist zu gewähren, nach deutschem Recht gilt, dass fällige Zahlungen sofort zu leisten sind. Räumt ein Unternehmen seinem Kunden eine längere Zahlungsfrist ein, gewährt es ihm also einen zinslosen Kredit, auf Kosten der eigenen Liquidität.

Dass die Verhandlung von Zahlungsfristen ein wichtiger Teil eines gezielten Working-Capital-Managements ist, zeigt der Blick auf große Unternehmen. Die haben den Umgang mit Zahlungszielen perfektioniert: Konzerne wie Apple und Siemens ziehen die Zahlungsfristen bei ihren Zulieferern möglichst in die Länge, während sie bei ihren eigenen Abnehmern auf besonders kurze Zahlungsziele drängen.

Der Gesetzgeber ist nun dabei, die vertraglichen Zahlungsfristen neu zu regeln.

Damit kleine und mittlere Unternehmen vor langen Verträgen geschützt sind, sollen vertragliche Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen künftig verboten werden. Der Gesetzesentwurf steht allerdings schon im Vorfeld in der Kritik. Denn das neue Gesetz ermögliche es weiterhin, lange Zahlungsfristen zu vereinbaren. Im schlimmsten Falle werden sich statt der bisher üblichen 30-Tages-Frist in Zukunft 60-Tages-Fristen durchsetzen. Auf eine gesetzliche Regelung zu ihren Gunsten sollten Mittelständler also nicht alle Hoffnungen setzen, sondern Zahlungsziele selbst hartnäckiger verhandeln.

Manche Unternehmen versprechen sich von großzügigen Zahlungszielen allerdings Vorteile: Sie wollen mit langen Zahlungsfristen neue Kunden ködern und ihren Absatz steigern. Die Gefahr: Wer mit besonders langen Zahlungszielen lockt, kann die komfortablen Zahlungskonditionen womöglich bei späteren Aufträgen nicht mehr zurücknehmen, ohne den Kunden vor den Kopf zu stoßen. Kommt ein Unternehmer dem Kunden mit einer längeren Zahlungsfrist entgegen, sollte er sich das auch bezahlen lassen, es sollten gleich Anschlussaufträge vereinbart werden. Die längere Zahlungsfrist gilt dann nur für einen Auftrag und ist geknüpft an eine weitere Bestellung.

Aber auch die Kreditwürdigkeit der Kunden sollte regelmäßig überprüft werden und die Zahlungsbedingungen entsprechend angepasst werden. In der Praxis informieren sich Unternehmen oft nur zum Start der Geschäftsbeziehungen über die Bonität des zukünftigen Partners. Die Kreditwürdigkeit kann sich allerdings schnell ändern.

Unter keinen Umständen aber sollten Unternehmer versuchen, die Zahlungsbereitschaft ihrer Kunden durch die Gewährung von Skonto zu erhöhen. Dabei gewährt der Gläubiger einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag, wenn der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist bezahlt. Skonto ist für den ganz kleinen Mittelstand sinnvoll, weil kleine Unternehmer stärker auf prompte Zahlung angewiesen sind.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

Übernahmepflicht von Azubis

Tarifgebundene Arbeitgeber der Metallindustrie sind seit Neuestem verpflichtet, Azubis nach deren Ausbildung unbefristet zu übernehmen. Die IG-Metall forderte im Rahmen der Tarifverhandlungen neben 6,5 Prozent mehr Lohn unter anderem auch die Verpflichtung der Arbeitgeber zur unbefristeten Übernahme von Azubis, die ihre Ausbildung mit Erfolg beenden.

Nach 37-stündigen Verhandlungen konnte sie sich im Tarifkonflikt mit dieser Forderung auch durchsetzen. Jetzt sind tarifgebundene Arbeitgeber in der Regel verpflichtet, Azubis nach deren Ausbildung unbefristet zu übernehmen. Im Fall der Ausbildung „über Bedarf“ müssen die Azubis für mindestens 12 Monate übernommen werden. Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung bestehen nur bei „personenbedingten Gründen“, die der Übernahme des Azubis entgegenstehen oder mit Zustimmung des Betriebsrats im Fall von „akuten Beschäftigungsproblemen“.

Ist der Arbeitgeber also mit der Arbeitsleistung eines Azubis nach der Probezeit unzufrieden, ist er dennoch gezwungen, den Azubi nach Ende der Ausbildung auch ohne wirtschaftlichen Bedarf zumindest für ein Jahr zu übernehmen. Erschwerend kommt in diesem Fall noch hinzu, dass der übernommene Azubi nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Arbeitsverhältnis keine Probezeit mehr zu bestehen hat. Der Arbeitgeber muss also einen Azubi, mit dessen Arbeitsleistungen er schon während des Großteils der Ausbildungszeit nicht einverstanden war, im Anschluss

an die Ausbildung als Arbeitnehmer beschäftigen und kann diesem, außer aus wichtigem Grund fristlos, erst einmal nicht kündigen.

Reiseversicherung zahlt nicht für GmbH-Chefs

Wer als GmbH-Geschäftsführer abberufen wird und daraufhin seinen Anstellungsvertrag selbst kündigt, kann von der Reiserücktrittsversicherung keinen Ersatz für eine ebenfalls stornierte Urlaubsreise erwarten.

Das geht aus einem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts München hervor (Az.: 233 C 7220/11). Voraussetzung für eine Erstattung der Reisekosten sei „eine unerwartete, betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber“, entschied die Richterin. Das scheiterte im vorliegenden Fall schon daran, dass der GmbH-Chef keinen Arbeits-, sondern einen Dienstvertrag hatte. Außerdem habe der Geschäftsführer selbst gekündigt.

Wehrdienstler zahlen bald bis zu 1200 Euro Steuern

Der freiwillige Wehrdienst soll ab 2013 nicht mehr komplett steuerfrei sein. Auf

die meisten Wehrdienstleistenden dürfte das zwar ohnehin nicht durchschlagen. Doch für einzelne könnte es richtig teuer werden.

Nur noch der sogenannte Grundwehrgold und Sachbezüge wie Kleidung und freie truppenärztliche Versorgung bleiben steuerfrei, wie der Staatssekretär im Verteidigungsministerium erklärte.

Alle übrigen Zuschläge und Sonderzahlungen wie das Weihnachtsgeld werden dagegen künftig steuerpflichtig. Ursprünglich wollte das Finanzministerium alle Bezüge der freiwillig Wehrdienstleistenden besteuern.

Die freiwillig Dienenden können sich für sieben bis 23 Monate verpflichten und erhalten zwischen 17.000 und 23.000 Euro brutto im Jahr. Rund zwei Drittel der Bewerber gehen jedoch nur für maximal ein Jahr zum Bund, zudem treten die meisten zum Schulabschluss in der Jahresmitte den Dienst an. Damit verteilt sich ihr Einkommen auf zwei Jahre, so dass sie gewöhnlich unter den Freibetragsgrenzen bleiben. Im Höchstfall müsste ein Soldat, der sich für 23 Monate verpflichtet hat und den Dienst im Januar antritt, knapp 1200 Euro Steuern zahlen.

Derzeit absolvieren etwa 4200 Freiwillige

Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	EST-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
7/2012	10.08.12	10.08.12			
8/2012	10.09.12	10.09.12			
9/2012	10.10.12	10.10.12			
III/2012	10.10.12	10.10.12	10.09.12	15.08.12	10.09.12
10/2012	12.11.12	12.11.12			
11/2012	10.12.12	10.12.12			
12/2012	10.01.13	10.01.13			
VI/2012	10.01.13	10.01.13	10.12.12	15.11.12	10.12.12

*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

Sinkende Inflation entlastet Deutschlands Verbraucher

Deutschlands Preise sind wieder stabil: Die Inflationsrate ist erstmals seit Ende 2010 unter zwei Prozent gefallen. Vor allem Autofahrer können aufatmen. Die Kosten für Benzin sind zuletzt deutlich gesunken.

Waren und Dienstleistungen verteuerten sich im Mai um durchschnittlich 1,9 Prozent zum Vorjahresmonat, teilte das Statistische Bundesamt am Mittwoch mit. Damit herrschen nach Definition der Europäischen Zentralbank wieder stabile Preise, die sie nur bei Werten bis knapp unter zwei Prozent gewährleistet sieht. Das war zuletzt im Dezember 2010 der Fall. Im März und April lag die Teuerungsrate mit je 2,1 Prozent über der Marke, weil Autofahrer für Benzin Rekordpreise zahlen mussten. Nun sind die Ölpreise zuletzt deutlich gesunken.

Grund für den Preisverfall sind wachsende Sorgen, die Euro-Krise könne sich verschlimmern und das Wirtschaftswachstum dämpfen. Dadurch würde die Nachfrage nach Öl in Industrie und Transportwesen sinken, was den Preis drückt.

Experten erwarten, dass die Inflation über kurz oder lang wieder anziehen wird. Sie verweisen auf kräftige Lohnerhöhungen von mehr als vier Prozent in vielen Branchen. Unternehmen dürften versuchen, die höheren Personalkosten auf die Kunden abzuwälzen. Die Chancen dafür stehen gut – angesichts der robusten Konjunktur und des stabilen Arbeitsmarkts.

Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

lige ihren Wehrdienst bei der Bundeswehr. Die neue Steuerregelung soll erst zum Januar 2013 in Kraft treten und gilt nur für Soldaten, die ihren freiwilligen Dienst erst dann antreten. Der Sold für den Grundwehrdienst war bis zu dessen Aussetzung im vergangenen Jahr steuerfrei, da es sich um einen Pflichtdienst handelte.

Riesterrente pfänden

Riesterverträge sind nicht übertragbar und gelten gemeinhin als pfändungssicher. Doch neue Gerichtsurteile zeigen, dass die Entscheidung darüber tatsächlich je nach Situation sehr unterschiedlich ausfällt.

Im vorliegenden Fall hat eine 43-jährige Berlinerin 2008 bei einem großen Versicherer eine Riester-Rente abgeschlossen. Sie zahlte monatlich aufgrund ihres niedrigen Einkommens nur rund 20 Euro in den Vertrag ein. Zwei Jahre später meldete die Frau Privatinsolvenz an wegen hoher Schulden.

Sie glaubte, dass ihr eingespartes Kapital in der Riesterrente vor einer Pfändung geschützt sei. Das Amtsgericht München (AZ: 273 C 8790/11) entschied jedoch anders: Der Rückkaufswert der Riesterrente, also der bei einer Vertragskündigung ausgezahlte Betrag, wurde vom Versicherer in die Insolvenzmasse überwiesen und an die Gläubiger ausgezahlt. Die Begründung der Richter: Wer, wie die verschuldete Riester-Sparerin, auf die staatliche Förderung bewusst verzichtet oder sie nicht beantragt, dessen Riester-Konto ist im Fall der Verbraucherinsolvenz nicht pfändungssicher.

Grundsätzlich gibt es nach § 851c Zivilprozessordnung (ZPO) einen Pfändungsschutz für Altersrenten, sofern diese die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewähren. Dabei darf es keine einmalige Kapitalleistung, mit Ausnahme im Todesfall für Hinterbliebene als Berechtigte, geben. Auch dürfen Beiträge in eine solche Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht innerhalb bestimmter Grenzen nicht gepfändet werden. Zudem gilt nach § 851 (1) ZPO, dass eine Forderung in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen ist, als sie übertragbar ist.

Allerdings legt § 851 ZPO ausdrücklich

fest, dass monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder monatlicher Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen wie Arbeitseinkommen pfändbar sind.

Nach aktueller Rechtslage sind Riesterverträge also keinesfalls immer pfändungssicher.

Belege nur noch acht Jahre aufbewahren

Die Aufbewahrungsfristen im Steuerrecht für Unterlagen, die bisher zehn Jahre aufbewahrt werden mussten, werden im Interesse des Bürokratieabbaus verkürzt: Finanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) und Wirtschaftsminister Philipp Rösler (FDP) haben sich auf einen Kompromiss für eine generelle Steuervereinfachung in Unternehmen verständigt. Künftig müssen Firmen Rechnungen und Belege nicht mehr zehn Jahre aufbewahren. Ab dem nächsten Jahr soll eine Aufbewahrungsfrist von acht Jahren gelten, die ab 2015 dauerhaft um noch ein Jahr zurückgeschraubt werden soll.

Fiktives Minigehalt von Unternehmergattinnen ist anzurechnen

Eine ehemalige Unternehmergattin stritt vor Gericht um ihren nahehelichen Unterhalt. Die Frau hatte vor der Heirat als Verkäuferin gearbeitet, aber ohne Berufsausbildung. Während der Ehe war sie als Sekretärin ihres Mannes angestellt und bekam dafür 3 700 Euro im Monat.

Zu ihrem Vermögen gehörte unter anderem die gemeinsame Ehemohnung. Im Scheidungsverfahren verlangte die damals 54-Jährige monatlich rund 4300 Euro nahehelichen Unterhalt. Zu ihrem Bedarf zählte sie unter anderem auch die Kosten für Kosmetik und Zigaretten. Das Amtsgericht wies die Klage der Frau ab. Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe gab ihrem Antrag teilweise statt und rechnete ihr fiktiv 400 Euro für einen Minijob an.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat auf die Revision des Ehemanns das Urteil des OLG aufgehoben. Die Bundesrichter teilten zwar die Ansicht des OLG, dass die Ehefrau ohne Berufsausbildung kaum eine reale Chance auf eine Vollzeitstelle habe, um ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. Die frühere Unternehmergattin müsse aber beweisen, dass sie auch keine angemessene Teilzeitstelle

(Midi- und Minijob) finden könne.

Der BGH stellte außerdem fest, dass die alleinige Nutzung des ehelichen Einfamilienhauses den grundsätzlichen Wohnbedarf übersteigt. Darüber hinaus müsse die Ehefrau auch ihr Vermögen teilweise für ihren Unterhalt verwenden. Nicht beanstandet hat der BGH die Forderung der Frau von monatlich 105 Euro für Kosmetik. Selbst wenn sie nach der Trennung keine Repräsentationspflichten als Unternehmergattin mehr habe, seien diese Aufwendungen nach den ehelichen Lebensverhältnissen angemessen. Die ehelichen Lebensverhältnisse spielen bei der Frage, ob eine Erwerbstätigkeit angemessen ist, nur noch eine untergeordnete Rolle. Zusätzlich wurde die Eigenverantwortung des unterhaltsberechtigten Ehepartners nach der Scheidung stärker betont: Wer generell arbeitsfähig ist, muss sich nachweislich um eine angemessene Arbeit bemühen.

Wechsel 1%-Methode zu Fahrtenbuch unterm Jahr nicht möglich

Ein Fahrtenbuch, das nicht während des ganzen Kalenderjahrs geführt wird, ist nicht ordnungsgemäß (Urteil 4 K 3589/09 E). Der Kläger, der von seinem Arbeitgeber ein Kfz auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt bekommen hatte, begann am 1. 5. des Streitjahrs, für dieses Fahrzeug ein (inhaltlich ordnungsgemäßes) Fahrtenbuch zu führen. Das beklagte Finanzamt ermittelte den Nutzungsvorteil auch für die Monate nach Beginn der Aufzeichnungen nach der 1%-Methode. Mit seiner Klage machte der Kläger geltend, dass Veränderungen seiner familiären Situation (Geburt eines dritten Kindes) die Privatnutzungsmöglichkeiten des Kfz stark eingeschränkt hätten und es deshalb zulässig sein müsse, die Ermittlungsmethode auch während des laufenden Jahrs zu ändern.

Das FG folgte dieser Argumentation nicht. Ein Fahrtenbuch sei nur dann ordnungsgemäß, wenn es für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens einem Jahr geführt werde. Ein monatlicher Wechsel zwischen der Fahrtenbuch- und der Pauschalwertmethode widerspreche dem Vereinfachungs- und Typisierungsgedanken und berge eine erhöhte Manipulationsgefahr. Aus diesen Gründen seien die persönlichen Lebensumstände des Klägers nicht zu berücksichtigen.

Neue EU-Richtlinie für Online-Werbung

Der deutsche Werbemarkt teilt sich mittlerweile auf drei große Medien auf: Fernsehen, Internet und Zeitungen/Zeitschriften. Das Medium Internet kann dabei wie kein anderes Werbemittel dazu benutzt werden, die Zielgruppe ohne Streuverluste zu erreichen. Mittlerweile gibt es aber eine neue EU-Richtlinie dazu.



Werbung ohne Streuverluste und direkt zugeschnitten auf den jeweiligen Betrachter, ein Traum für jedes Unternehmen.

Werbung ohne Streuverluste und direkt zugeschnitten auf den jeweiligen Betrachter, ein Traum für jedes Unternehmen. Mit modernen Techniken können die Surf- und Suchverhalten der Internetnutzer erfasst werden und Anzeigen zielgerichtet eingeblendet werden.

Reklame im Internet boomt. In Europa wurden im vergangenen Jahr 21 Milliarden Euro dafür ausgegeben, 14,5 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Allein in Deutschland flossen rund vier Milliarden Euro in die Online-Anzeigen. Was der Nutzer nicht sieht: Hinter den Zahlen stecken eine gewaltige Datensammelei und Rechnerei. Jeder Klick, jede Bewegung der Nutzer im Netz wird erfasst und analysiert. Das Ziel lautet, die Werbung ohne Streuverlust nur den Menschen zu zeigen, die sich auch für das Produkt interessieren. Erfasst werden aber keine persönlichen Daten, sondern nur anonymisierte Profile.

Diese Informationen werden meist über sogenannte Cookies gespeichert. Ein Cookie (vom englischen Wort für Kekse) ist eine winzige Textdatei, die es einer Website ermöglicht, einen Browser nach einem ersten Besuch wieder zu erkennen. Cookies werden beim Schließen des Browsers in einer Textdatei auf dem Computer abgelegt und beim nächsten

Besuch der Website wieder aufgerufen. Unterschiedliche Nutzer derselben Website sehen so unterschiedliche Werbeanzeigen, ausgewählt aufgrund ihres Surfverhaltens.

Doch werbetreibende Unternehmen müssen aufpassen. Momentan reicht es aus, wenn diese Methode der Datensammlung in der Datenschutzerklärung der Website enthalten ist. Die neue EU-Richtlinie „Cookie Regulation“ sieht aber vor, dass dies in Zukunft einwilligungspflichtig ist. Das heißt, der Internetnutzer muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden und dies bestätigen. Mit dieser Methode wird das Medium Internet gleich wieder weniger attraktiv als Werbeplattform.

Aktuell ist die Frist für die Umsetzung der EU-Cookie-Richtlinie in deutsches Recht seit ungefähr einem Jahr abgelaufen. Ein von der SPD eingebrachter Gesetzesentwurf, der auf eine strenge Regelung zielt, hat keine Mehrheit gefunden. Die Bundesregierung hat kürzlich in einem anderen Gesetzesentwurf festgehalten, dass Einzelfragen der Umsetzung derzeit Gegenstand umfangreicher Konsultationen auf europäischer Ebene sind, die auch Selbstregulierungsansätze der betroffenen Werbewirtschaft umfassen. Das Ergebnis dieses Prozesses

will die Bundesregierung abwarten, bevor sie über weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf entscheidet.

Neben dem notwendigen Datenschutz der Internetnutzer ist aber auch die Seite der werbetreibenden Unternehmen zu berücksichtigen.

Viele Unternehmen, die Werbung machen, ermöglichen dadurch kostenfreie Internetangebote, die anders nicht finanzierbar wären. Wenn diese Finanzierungsmöglichkeit wegfällt, könnten einige kostenlose Websites nicht mehr gepflegt und gewartet werden.

Eine selbstbestimmte und aufgeklärte Nutzung des Internets sollte das Ziel sein. Einen Weg hin zu einer solchen Nutzung bilden die von der Bundesregierung erwähnten Selbstregulierungsansätze der Werbewirtschaft. Unter Führung des Bundesverbands Digitale Wirtschaft (BVDW) und des Zentralverbands der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) ist ein nach eigener Aussage übergreifendes Konzept ernsthafter Selbstregulierung mit eingebautem Sanktionsmechanismus und Platzierung eines europaweit einheitlichen Informations-„Icons“ im Werbemittel entstanden. Dieses Konzept setzt auf die Aufklärung der Nutzer.

Vor dem Hintergrund der weitreichenden Selbstbestimmungsmöglichkeiten bei der Anwendung von Cookies ist der Selbstregulierungsansatz inklusive entsprechender Kennzeichnungs- und Informationspflichten eine sinnvolle Lösung. Die Unternehmen der Internet-Branche müssen jetzt zeigen, dass sie ihn auch konsequent umsetzen.

Inzwischen haben auch die Browser-Hersteller reagiert. Der Mozilla Firefox bietet einen Knopf „Verfolge mich nicht“ (Do not track) in seinen Einstellungen an. In der neuen Version des Internet Explorer von Microsoft soll der Knopf sogar als Standard aktiviert sein.

Was bringt das Betreuungsgeld?

Die Bundesregierung will mit dem Betreuungsgeld eine neue Leistung für Eltern einführen, die Kleinkinder selbst betreuen. Die Höhe des Betreuungsgeldes soll 150 Euro pro Monat betragen. Es soll an Familien mit Kindern unter drei Jahren gezahlt werden, die die Kinder selbst erziehen, deren Kinder also keine öffentlich finanzierten Bildungseinrichtungen besuchen.

Für die Einführung eines Betreuungsgeldes spricht, dass die Eltern mehr Wahlfreiheit bekommen. Der Staat unterstützt damit auch diejenigen Familien, die von den öffentlichen Einrichtungen nicht profitieren können oder wollen. Auf dem Land fehlen noch viel mehr Betreuungsplätze als in der Stadt. In den großen Flächenstaaten wie Bayern oder Baden-Württemberg wachsen etwa zwei Drittel der Kinder in den ersten drei Lebensjahren im Haushalt der Eltern auf, ohne einen Kindergarten zu besuchen. Wenn man bedenkt, dass im ganzen Bundesgebiet über 30.000 Erzieherinnen und Tagesmütter fehlen, wird schnell klar, dass der Anspruch, alle Kinder durch staatlich geförderte Einrichtungen zu betreuen, nicht erfüllbar ist.

Gegen die Einführung des Betreuungsgeldes spricht, dass das familiäre Alleinverdienermodell bereits heute schon stark gefördert wird, weil der nicht erwerbstätige Teil der Familie kostenlos in der Krankenversicherung mitversichert werden kann. Eher sollten Leistungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

Wenn hingegen Vater und Mutter einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnten, so könnte in der Zukunft dem Fachkräftemangel begegnet werden. Das Betreuungsgeld hätte also diesbezüglich negative Wirkungen, weil sich die Reduzierung des Arbeitsangebots besonders bei Müttern bemerkbar macht.

Das Betreuungsgeld soll jedoch auch dazu beitragen, Familien und Kinder vor Armut zu bewahren. Es steht jedoch zu erwarten, dass mit der Einführung des Betreuungsgeldes besonders Mütter mit niedriger Bildung den Arbeitsmarkt verlassen werden, weil bei ihren verhältnismäßig niedrigen Gehältern die 150 Euro für private Kinderbetreuung stärker ins Gewicht fallen. Und je länger der Ausstieg aus dem Arbeitsmarkt anhält, desto schwieriger wird der Wiedereinstieg. Damit steigt die Armutsgefährdung. Zudem besteht die Gefahr, dass bei einer Scheidung oder Trennung der Eltern die Mutter keine Arbeitsstelle mehr findet, obwohl sie arbeiten will.

Viele Jugendliche haben heute große Probleme beim Lesen. Eine frühkindliche Betreuung in guten Kindertagesstätten kann diesem Problem entgegenwirken. Zudem kann der Besuch einer Kindertagesstätte die Integration in der Gesellschaft fördern.

Das Betreuungsgeld bleibt auch weiterhin stark umstritten. Kommen soll es voraussichtlich Anfang 2013.

Kindergeld für Wanderarbeiter

Zwei Polen haben vor dem Europäischen Gerichtshof Kindergeld während ihres Arbeitseinsatzes in Deutschland erstritten.

Die beiden Kläger waren jeweils mehrere Monate als Saisonarbeiter beziehungsweise als „Entsandte“ des polnischen Arbeitgebers in Deutschland tätig. Beide verlangten für diese Zeit Kindergeld. Das deutsche Recht sieht dies zwar für Saisonkräfte vor, allerdings nur dann, wenn die Arbeitnehmer nicht in ihrer Heimat eine vergleichbare Leistung bekommen. Das ist aber in Polen der Fall.

Die Richter entschieden aber, dass Deutschland Saisonarbeiter aus Polen und anderen EU-Ländern nicht deshalb vom Kindergeld ausschließen darf, weil sie in ihrem Heimatland eine vergleichbare Leistung bekommen. Dies verstößt gegen ihre Freizügigkeitsrechte, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg entschied. Danach darf Deutschland aber das ausländische Kindergeld auf das deutsche anrechnen (Az: C 611/10 und C 612/10).

Nach EU-Recht gilt für Arbeitnehmer im Regelfall die soziale Absicherung desjenigen Landes, in dem sie arbeiten. Davon ausgenommen sind allerdings Arbeitnehmer, die nur vorübergehend in einem anderen Land arbeiten.

Deutschland muss kein Kindergeld an Saisonkräfte bezahlen, darf dies aber. Wenn Kindergeld gezahlt wird, dann ist der völlige Ausschluss wegen ähnlicher Leistungen im Heimatland unzulässig, urteilten die Luxemburger Richter. Denn die hier polnischen Arbeitnehmer würden in ihrer Freizügigkeit beeinträchtigt und benachteiligt. Deutschland müsse aber nicht das volle Kindergeld zahlen, sondern dürfe die polnische Leistung anrechnen.

Impressum:

Herausgeber:

media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2

Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen. DATAC Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten



Schittko & Sakalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28
eMail prokont@datac.de | www.prokont.de

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAC Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.